

*Zweitens: Die Volkskammer läßt sich in ihren Entscheidungen non den Beschlüssen der SED leiten, die auf die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung gerichtet sind und die von den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten ausgehen.*

Aus dem Wesen und Ziel des Sozialismus folgt die Notwendigkeit, alle dem Sozialismus eigenen objektiven Gesetze und Prinzipien voll zur Geltung zu bringen und alle Kräfte der Gesellschaft auf deren bewußte Realisierung zu lenken. Das verlangt ein hohes Maß an Voraussicht der gesellschaftlichen Entwicklung, an planmäßiger, harmonischer, effektiver Gestaltung sowohl der ökonomischen als auch der sozial-politischen und geistig-kulturellen Lebensbedingungen, an wechselseitiger Verflechtung von staatlicher Innen- und Außenpolitik wie an Entfaltung der Initiative der Werktätigen in der für den gesellschaftlichen Fortschritt entscheidenden Richtung.

Diesen Anforderungen entspricht die Partei der Arbeiterklasse, die mit der fortgeschrittensten Theorie, dem Marxismus-Leninismus, ausgerüstet und in der Lage ist, die objektiven gesellschaftlichen Erfordernisse zu erkennen und sie durch ihre Beschlüsse und Direktiven zur Grundlage des Handelns aller Staatsorgane, besonders der Volkskammer als gesetzgebendes Organ, sowie aller gesellschaftlichen Kräfte zu machen. Die marxistisch-leninistische Partei geht dabei bewußt voran, greift rechtzeitig herangereifte Probleme auf und schafft Beispiele für ihre Lösung. Indem die Partei der Arbeiterklasse so ihre Führungsrolle wahrnimmt, wird die Volkskammer in die Lage versetzt, den Willen der Arbeiterklasse und aller mit ihr verbündeten Werktätigen auf höchster staatlicher Ebene durchzusetzen und die Übereinstimmung von gesellschaftlichen und persönlichen Interessen als entscheidende Triebkraft der Entwicklung im Sozialismus zu sichern.

*Drittens: Die Volkskammer gewährleistet in ihrer gesamten Tätigkeit die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung* (Art. 48 Abs. 2 Verfassung). Sie geht von dem durch die Klassiker des Marxismus-Leninismus entwickelten Prinzip aus, daß im Sozialismus die Volksvertretungen keine parlamentarischen, sondern arbeitende Körperschaften<sup>10</sup> sind. Dieses Prinzip umfaßt alle Seiten der Organisation und Tätigkeit sozialistischer Volksvertretungen.

Die Volkskammer wirkt als *arbeitende Körperschaft*,

- indem sie ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten durch ihre Tagungen, ihr Präsidium, ihre Ausschüsse und durch das Wirken ihrer Abgeordneten in den Wahlkreisen, Arbeitskollektiven und Wohngebieten sowie durch die von ihr gebildeten zentralen Organe der Staatsmacht, vor allem den Ministerrat, wahrnimmt;
- indem in ihr alle staatliche Macht zur Lösung der Grundfragen konzentriert ist, d. h. sowohl die Beschlußfassung (Gesetze und Beschlüsse) als auch die Durchführung und die Kontrolle über die Verwirklichung des Beschlossenen;
- indem sie über ein System von Organen verfügt, das in ihrem Auftrag und

entgegentreten, man sei um so demokratischer, je natürlicher und unmittelbarer man das Volk zum Zuge kommen lasse" (H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1964, S. 629).

<sup>10</sup> Vgl. W. I. Lenin, *Marxismus und Staat*, Berlin 1972, S. 89.